



**3. Änderung der
Verwaltungsvorschrift des Wartburgkreises
zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß
§ 6 i. V. m. § 24 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII:**

- 1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**
- 2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**
- 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Rechtsgrundlagen.....	2
3. Gewährung einmaliger Beihilfen.....	3
3.1 Grundsätzliches	3
3.2 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.....	4
3.3 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes.....	5
3.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten..	6
4. Inkrafttreten.....	6
Anhang	7



1. Allgemeines

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und des SGB XII eine einheitliche Vorgehensweise der Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung wird von der Möglichkeit, für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Anlage I)
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (Anlage II)
3. Bekleidungsbeihilfe für Leistungsberechtigte in Einrichtungen (nur SGB XII, Anlage II)

Pauschalbeträge zu bilden, Gebrauch gemacht.

Eine jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Pauschalbeträge erfolgt durch die Verwaltung.

2. Rechtsgrundlagen

Leistungen nach § 6 i. V. m. § 24 Abs. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 SGB XII für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

sind nicht vom Regelbedarf umfasst und werden vom Leistungsträger gesondert erbracht:

- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 Abs. 1 SGB XII und § 27 b Abs. 2 SGB XII)
- bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 1 SGB XII)
- bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 19 Abs. 1 SGB II).



Die Leistungen für

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

können als

- Pauschalbeträge (§ 31 (3) SGB XII)
- Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden (§ 24 (3) SGB II).

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der in der Anlage folgenden Beträge erfolgt nach dem vom Wartburgkreis entwickeltem Erhebungs- und Auswertungskonzept zur Bildung nachvollziehbarer Pauschalwerte und ist Bestandteil der Beihilferichtlinie. Bei der Beihilferichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne. Sie kann durch Arbeitsanweisungen ergänzt werden.

3. Gewährung einmaliger Beihilfen

3.1 Grundsätzliches

Der Begriff „Erstausrüstung“ bedarf einer engen Auslegung. Er umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Eine Erstausrüstung ist kein Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf. Ist der Bedarf lediglich auf die übliche Abnutzung zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um Erhaltungsbedarf (Die Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII ist zu prüfen).

Ein Bedarf für eine Erstausrüstung liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte über die in der Anlage genannten Gegenstände bisher nicht oder aufgrund eines besonderen Ereignisses nicht mehr verfügt.

Die Beihilfe ist schriftlich zu beantragen. Sie dient der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und wird nicht rückwirkend gewährt. Weist der Antragsteller aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall einen erhöhten Bedarf nach, so kann dies berücksichtigt werden und ein Abweichen von den Pauschalbeträgen ist möglich.

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (SGB II) bzw. keine Regelsatzleistungen (SGB XII) benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist (§ 24 (3) SGB II/§ 31 (2) SGB XII).



Bei der Berechnung wird das übersteigende Einkommen für jeden Monat in voller Höhe von der entsprechenden Beihilfe abgesetzt. Zu beachten ist, dass das übersteigende Einkommen eines Monats nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden kann. Wird ein zweiter oder weiterer Bedarf zu einem Zeitpunkt geltend gemacht, in dem das übersteigende Einkommen des betreffenden oder der folgenden Monate auf einen vorrangigen Bedarf angerechnet wurde, ist der Bedarf gemindert um das bei der Zeiträumbetrachtung noch in Anrechnung zu bringende Einkommen zu befriedigen.

Die ordnungsgemäÙe/zweckentsprechende Verwendung ist durch den Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen.

3.2 Erstausrattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Erstausrattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wird als einmalige Beihilfe gewährt und kommt daher nur in bestimmten Fällen in Betracht, wie z. B.:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- Anmietung einer Wohnung infolge einer Trennung/Scheidung
- bei Auszug aus Übergangwohnheimen/-wohnungen
- nach einer Haftentlassung, wenn eine Einlagerung der Möbel oder die Aufrechterhaltung der Wohnung während der Inhaftierung nicht möglich war
- nach einem Wohnungsbrand (bei Versicherungsausschluss)
- Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- Anmietung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit
- Ergänzungsausrattung bei Geburt eines Kindes.

Die Erstausrattung ist nicht zeitlich, sondern auf den Bedarf bezogen zu sehen. Hierzu gehören alle auf die Wohnung bezogenen Erstausrattungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. So ist ein erstmalig anzuschaffendes Jugendbett dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt (BSG v. 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R). Ein Fernsehgerät gehört jedoch ebenso wenig zur Wohnungserstausrattung (vgl. BSG v. 24.02.2011, B 11 AS 75/10 R) wie ein PC mit Zubehör (vgl. LSG NRW v. 23.04.2010, L 6 AS 297/10 B).

Beihilfen zur Anschaffung von gemeinsam zu nutzendem Hausrat und Mobiliar kann der einzelne Hilfebedürftige innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft nur anteilig beanspruchen (vgl. OVG Münster v. 10.06.2002, 12E457/99).

Kann ein Teil der Wohnungsausrattung durch Selbsthilfe bzw. Mithilfe von Verwandten oder Dritten selbst beschafft werden, so hat der Antragsteller dies vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Gewährung der Leistungen erfolgt im Rahmen der als Anlage beigefügten Auflistung nach Feststellung des individuellen Bedarfs. Für jeden notwendigen Ausstattungsgegenstand ist bei Bedarf der jeweils angeführte Einzelbetrag zu bewilligen. Die Obergrenze bildet die in der Anlage für den Einzelfall zutreffende Gesamtsumme.



3.3 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes

Erstausrüstungen für Kleidung kommen neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund von außergewöhnlichen Umständen in Betracht. Der jeweilige außergewöhnliche Umstand ist durch den Hilfeberechtigten nachzuweisen.

Außergewöhnliche Umstände sind z.B.:

- Wohnungsbrand (wenn keine Versicherung greift)
- Veränderungen der Konfektionsgröße um mindestens 2 Größen innerhalb eines halben Jahres (krankheitsbedingte massive Gewichtsveränderung/extremes Wachstum)
- Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge innerhalb von 2 Monaten nach Einreise (Einreise-/Meldebestätigung)
- unter Umständen: Haftentlassene (z. B. bei: vorheriger Wohnungsauflösung; zuvor ohne Wohnsitz; nur unzureichende Kleidung nach Entlassung vorhanden;...)

Für die **Bekleidungserstausrüstung** wird pro Person eine Pauschale von **265,00 €** gewährt.

Werdende Mütter haben einen Anspruch auf Schwangerschaftsbekleidung, Neugeborene haben einen Anspruch auf eine Erstlingsausstattung. Die Erstlingsausstattung umfasst den notwendigen Bedarf an Kleidung sowie den Grundbedarf für Pflege und Ernährung. (Kinderwanne, Nasensauger, Fläschchen + Sauger, Stillkissen, Wickeltisch + Unterlage, Fläschchen-Wärmer)

Eltern eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Erstlingserstausrüstung bereits vor der Geburt geltend machen, weil sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege zu gewähren (vorbeugende Hilfe i. S. des § 15 SGB XII).

Für eine angemessene Ausstattung der Neugeborenen und der werdenden Mütter wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt.

Bei der Gewährung der benötigten Bedarfsgegenstände ist bei einer zeitlichen Nähe der aufeinander folgenden Geburten darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der nachstehend aufgeführten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind.

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| a) Umstandskleidung | |
| - ab dem 5. Schwangerschaftsmonat | 150,00 € |
| b) Erstlingsausstattung | |
| - ab dem 7. Schwangerschaftsmonat | 230,00 € pro Kind |



- | | |
|--|-----------------|
| c) Kinderwagen
- ab dem 7. Schwangerschaftsmonat | 120,00 € |
| d) Babyschale
- ab dem 7. Schwangerschaftsmonat | 50,00 € |

3.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Diese Sonderbedarfe werden nur übernommen, soweit keine vorrangige Leistungsverpflichtung des zuständigen Trägers der Rehabilitation in Betracht kommt.

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf notwendige Krankenbehandlung um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Im Einzelfall kann eine Krankenbehandlung eine Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln umfassen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 (4) SGB V ausgeschlossen sind.

Bei der Bewilligung von Leistungen zur Anschaffung von orthopädischen Schuhen ist nur der Eigenanteil des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Die gesetzliche Zuzahlung i. H. v. 10,00 € ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

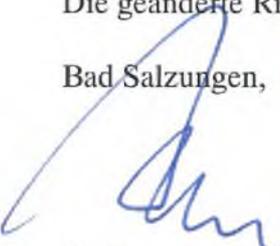
Bei anfallenden Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder Miete von therapeutischen Geräten ist zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Reparatur im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen wird oder ein Umtausch der Geräte in Betracht kommt.

4. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Bad Salzungen, *29.01.16*


Krebs
Landrat

Anlagen



Datenerhebungs- und -Auswertungskonzept

zur Festlegung

angemessener Beihilfe-/

Pauschalbeträge



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Beobachteter Markt.....	4
3. Pauschalen	4
3.1. Bekleidungserstausstattung.....	5
3.2. Umstandskleidung.....	5
3.3. Erstlingsausstattung	5
3.4. Kinderwagen.....	5
3.5. Babyschale	6
3.6. Erstausstattung für die Wohnung (einschl. Haushaltsgeräte)	6
4. Erhebungen am Angebotsmarkt und Pauschalen-Bildung.....	6
4.1. Bekleidungserstausstattung.....	7
4.2. Umstandskleidung.....	8
4.3. Erstlingsausstattung	9
4.4. Kinderwagen	10
4.5. Babyschale	10
4.6. Erstausstattung für die Wohnung (einschl. Haushaltsgeräte)	11



1. Einleitung

Neben den Bedarfen an Regelleistungen werden als weiterer zentraler Bestandteil der Sozialgesetzbücher SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe) einmalige Beihilfen nach § 6 i. V. m. § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII für

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattung für Bekleidung
- Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen
- Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung
- Miete von therapeutischen Geräten

gesondert erbracht.

Die zu gewährende Beihilfe kann als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalen erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Eine Festlegung zur Höhe der Pauschalbeträge, hat der Gesetzgeber nicht getroffen, da der kommunale Träger für die oben aufgezählten Bestandteile der abweichenden Erbringung von Leistungen zuständig ist.

Durch die Rechtsprechung wurde lediglich festgelegt, welche Ausstattungsgegenstände nicht wohnungsbezogen und somit nicht als Bedarf für eine Erstausstattung zu sehen sind. So gehört ein Fernseher¹ als auch ein PC mit Zubehör² nicht zur Wohnungserstausstattung. Auch ist die Beihilfe nur anteilig zu gewähren, wenn ein anspruchsberechtigter beihilfefähige Ausstattungsgegenstände beantragt, die mit Anderen in der Haushaltsgemeinschaft wohnenden nicht hilfebedürftigen Personen gemeinsamen genutzt werden.³

Ziel ist es, durch das Untersuchen des Angebotsmarktes und unter Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze, für den Wartburgkreis Pauschalwerte bzw. Beihilfewerte zu ermitteln, mit denen der Leistungsbezieher seinen festgestellten Bedarf ausreichend befriedigen kann.

Der Wartburgkreis hat nach dem hier beschriebenen Untersuchungskonzept nachvollziehbare Pauschalwerte ermittelt. Die durchgeführte Untersuchung des in Frage kommenden Angebotsmarktes führt zur Konkretisierung der Pauschalwerte.

Die Untersuchung besteht aus folgenden Bausteinen:

- Definition des zu berücksichtigten Angebotsmarktes
- Definition der Ausstattungsgegenstände die in der Pauschale enthalten sind
- Erhebung von aktuellen Angeboten (Tagespresse, Internet) mit Bildung der zu gewährenden Beihilfesumme

Im vorliegenden Konzept werden die methodische Vorgehensweise, die Angebotsmarktuntersuchung sowie die Ergebnisse zur Konkretisierung der Obergrenzen detailliert dargestellt.

¹ Vgl. BUNDESSOZIALGERICHT:

Urteil vom 24.02.2011, B 11 AS 75/10 R

² Vgl. LANDESSOZIALGERICHT NRW:

Urteil vom 23.04.2010, L 6 AS 297/10 R

³ Vgl. OBERVERWALTUNGSGERICHT Münster:

Urteil vom 10.06.2002, 12E457/99



2. Beobachteter Markt

Einerseits ist eine Einschränkung des für die Bildung von Obergrenzen für Ausstattungsgegenstände in Frage kommenden Konsumgütermarktes auf Sozialkaufhäuser bzw. Second-Hand-Läden und Kleinanzeigen angesichts der Angebote von Discountmärkten nicht zielführend.

Andererseits würde eine ausschließliche Berücksichtigung von Angeboten der preisteueren Markenwaren-Märkte zu erheblichen Mehrausgaben führen.

Es geht hier um die Deckung eines Grundbedarfs bei dem, weil aus Steuermitteln finanziert, der Sparsamkeitsgrundsatz zu beachten ist.

Auch werden von Personen aus unteren und auch mittleren Einkommensschichten, insbesondere bei Anlässen, wie die bevorstehende Geburt eines Kindes, spezielle „Baby- und Kinderbasare“ aufgesucht. Auf diesen Märkten werden kostengünstig oftmals noch gut brauchbare Kleidung als auch Erstausrüstungen (z. B. Kinderwagen, Kindersitze, Hochstühle, Umstandskleidung,...) angeboten. Jedoch ist es schwer aufgrund der nicht immer gewährten Verfügbarkeit Kaufpreise festzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte werden zur Preisermittlung, insbesondere für die Bekleidungserstausrüstung, neben Angeboten der Sozialkaufhäuser bzw. Second-Hand-Läden auch Angebote von Discountmärkten als auch Internetmärkten zur Bildung von Obergrenzen genutzt. Lediglich für die Beschaffung von Leibwäsche und Strümpfen sind ausschließlich Neupreise bei der Preisermittlung zu berücksichtigen.¹

3. Pauschalen

Zur Deckung einmaliger Bedarfe werden Pauschalen für die Leistungserbringung im Regelfall gebildet. Es soll ein ökonomisches, am Gleichbehandlungsgebot orientiertes Verwaltungshandeln bei gleichzeitiger Beachtung des Interesses des einzelnen Berechtigten an individueller Unterstützung gesichert werden.

Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.² Insofern gibt § 24 Abs. 3 Satz 6 SGB II vor, dass bei der Bemessung der Pauschalbeträge geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen sind. Ausreichend ist, wenn der Grundsicherungsträger für alle notwendigen Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände eine Bezugsquelle angibt und jeweils den tatsächlichen Preis für den Erwerb bei verschiedenen Versandhäusern aufführt.³

Der Wartburgkreis hat Unterlagen über die empirische Erhebung zusammengestellt, die den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden können.

Nachfolgend ist aufgezeigt, welche Bekleidungsstücke/Gegenstände bzw. welche Ausstattung im Einzelnen zu welcher Pauschale gebildet worden sind. Auch ist zu den jeweiligen Gegenständen die Bezugsquelle mit angegeben.

¹ Vgl. BUNDESZOIALGERICHT: Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 53/810 R

² Vgl. BUNDESZOIALGERICHT: Urteil vom 20.02.2009, B 14 AS 45/08 R
Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R

³ Vgl. BUNDESZOIALGERICHT: Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 53/10 R



3.1. Bekleidungserstausstattung

Die Erhebung für die Bekleidungserstausstattung wird zunächst getrennt für Kinder, Frauen und Männer durchgeführt. Da die Bekleidungserstausstattung unabhängig vom Geschlecht und vom Alter gewährt werden soll, wird nach der Erhebung eine Tabelle erstellt, in der der Preis berücksichtigt wird, der benötigt wird um den jeweiligen Gegenstand zu erwerben.

Beispiel: Eine Damen-Hose kostet im Aldi 11,99 €, eine Herren-Hose kostet im Marktkauf 14,99 €, eine Kinder-Hose kostet im Ernsting´s family 11,00 €.

Es ist der Kaufpreis der Herren-Hose (14,99 €) bei der Bildung der Pauschale berücksichtigt worden, da nur so gewährleistet werden kann, dass sich jeder, unabhängig vom Alter oder Geschlecht, mit diesem Gegenstand versorgen kann.

Zur Bekleidungserstausstattung gehören die unter 4.1. aufgeführten Kleidungsstücke.

3.2. Umstandskleidung

Während der Schwangerschaft kommt es häufig zu Wassereinlagerungen in den Füßen. Dadurch kann ein zusätzlicher Bedarf eines Paares Schuhe in einer größeren Größe als der gewöhnlichen entstehen. Da es sich hierbei um handelsübliche Schuhe handelt und bequeme Schuhe, die nicht drücken, als vorteilhaft anzusehen sind, kann auf den ermittelten Marktpreis für Sneakers-Schuhe (siehe 4.1.) zurückgegriffen werden. Gleiches gilt für die Beschaffung einer zusätzlichen Jacke.

Mit fortschreitender Schwangerschaft bedarf es i. d. R. größer ausfallender Kleidung. Bekleidung sollte keinen Druck auf den Bauch ausüben. Daher kann hier auf spezielle Schwangerschaftskleidung, die über ein Dehn-Bund im Bauchbereich verfügt, zurückgegriffen werden.

Zur Umstandskleidung gehören die unter 4.2 aufgeführten Kleidungsstücke.

3.3. Erstlingsausstattung

Um Neugeborene grundsätzlich versorgen zu können, bedarf es einer umfangreichen Grundausstattung. Da es sich hierbei größtenteils um Artikel handelt, die im intimen Bereich eingesetzt werden, sollten diese ausschließlich neu angeschafft werden. Lediglich für die Anschaffung einer Wickelkommode/eines Wickeltisches wird auf den Gebrauchtwarenmarkt verwiesen.

Zur Erstlingsausstattung gehören die unter 4.3. tabellarisch aufgeführten Gegenstände.

3.4. Kinderwagen

Zur Bildung einer Pauschale wurden sowohl neue Kinderwagen der unteren Preisklasse als auch gebrauchte Angebote berücksichtigt. Zubehöerausstattungen bei neuen Kinderwagen blieben außer Betracht. Bei den gebrauchten Angeboten wurden nur lokale Kleinanzeigen (Wartburgkreis und Eisenach) mit der angebotenen Ausstattung berücksichtigt. Es wurde der Mittelwert der gefundenen preisgünstigen neuen Modelle und gebrauchter Kinderwagen zu Grunde gelegt.



3.5. Babyschale

Neugeborene werden aus dem Krankenhaus für den Nachhauseweg nur mit einem entsprechenden Transporthilfsmittel (Babyschale) entlassen. Wie zuvor wurden auch hierbei sowohl neue Modelle und lokale Kleinanzeigen bei der gebildeten Pauschale zu Grunde gelegt. Hinsichtlich der Ausstattung ist nur die Babyschale als solches berücksichtigt worden. Zubehörausstattungen (z. B. Regenschutz, ...) bleiben außer Betracht. Da nicht immer eine gebrauchte Babyschale auf Basaren, in Kleinanzeigen oder in Second-Hand-Geschäften verfügbar ist, wurde zur Ermittlung einer Pauschale Versandhändlerpreise bekannter Unternehmen (babywalz, toysRus, babybutt,...) ermittelt und der günstigste Kaufpreis des untersten Segmentes zu Grunde gelegt. Die unter 4.5. abgebildete Tabelle benennt neben der Bezugsquelle auch den Kaufpreis.

3.6. Erstausrüstung für die Wohnung (einschl. Haushaltsgeräte)

Erhoben werden Kosten für die Erstausrüstung der Wohnung. Es werden lediglich die Kosten für den benötigten Gegenstand als solches erhoben. Anfallende Folgekosten, wie z. B. für Lieferung, Aufbau- oder Anschlusskosten, sind aus der Beihilfeleistung nicht zu bedienen.

Bei der Erhebung für eine Couch/Sofa wurde neben Angeboten von Möbelmärkten auch der lokale Kleinanzeigenmarkt auf mögliche Angebote untersucht.

Zur Erstausrüstung gehören die unter 4.6. tabellarisch aufgeführten Gegenstände.

4. Erhebungen am Angebotsmarkt und Pauschalen-Bildung

Die Angebote, die in die Berechnung mit eingeflossen sind, sind in gehefteter Form als Anlage zu dem Erhebungskonzept vorhanden. Die ermittelten Angebotswerte sind den Angeboten in tabellarischer Form vorgeheftet.

Die nachfolgenden Tabellen geben den Festlegungsvorgang jeder gebildeten Pauschale im Einzelnen wieder. Hat die Berechnung der erhobenen Werte einen geringeren Betrag als der bisher festgelegte ergeben, so wurde auf die bisherige Pauschale abgestellt.



4.1. Bekleidungserstausstattung

Artikel	BH + Slip Set/ Unterhemd	Unterhose/Slip	Socken/Strümpfe (Paar)	Hose	T-Shirt	Longshirt	Pullover	Hemd/Bluse	Übergangs- Sweat-, Strick- jacke	Winterjacke/ Steppjacke
Anzahl	4	6	10	1	4	2	2	2	1	1
Anbieter	Lidl	NKD	AWG	Norma	KIK	Lidl	NKD	Erstings Family	Lidl	Markt- kauf
Berücksichtigter Gesamtpreis	9,98	11,97	11,98	9,99	19,96	6,99	25,98	28,00	9,99	39,99

Artikel	Halbschuh (Paar)	Sneaker/ Turnschuh (Paar)	Badetuch	Handtuch	Waschlappen	Schlafanzug/ Pyjama	Badepantolethen	Trainingsanzug	Hauschuh (Paar)	
Anzahl	1	1	1	2	2	2	1	1	1	
Anbieter	Norma	HAFU	Dänisc hes Bettenl ager	Dänisc hes Bettenl ager	Norma	NKD	T€DI	AWG	Penny	
Berücksichtigter Gesamtpreis	14,99	8,99	2,99	2,98	3,98	19,98	2,00	27,99	3,99	

Nach der o. a. Tabelle errechnet sich ein Bedarf für Bekleidungserstausstattung in Höhe von 262,72 Euro. Künftig werden 265,00 Euro Pauschal für die Bekleidungserstausstattung gewährt.

Gebildete Pauschale: 265,00 €



4.2. Umstandskleidung

Artikel	Umstandshose	Jacke (siehe 4.1.)	Busenhalter	Schuhe, Sneaker (1 Paar, siehe 4.1.)	Mama Band/ Bellyband
Anzahl	2	1	2	1	1
Anbieter	Kaufpreis Gesamt (in Euro)				
Babywalz					19,95
bonprix	59,98		9,99		
Berücksichtigter Preis	55,98	39,99	9,99	8,99	19,95

Nach der o. a. Tabelle errechnet sich ein Bedarf für Umstandskleidung in Höhe von 134,90 Euro. Bisher und auch künftig werden 150,00 Euro Pauschal für Umstandskleidung gewährt.

Gebildete Pauschale: 150,00 €



4.3. Erstlingsausstattung

Artikel	Babystrampler	Bademantel/ Kaputzen -badetuch	Waschlappen	Handtuch (siehe 4.1)	Pfleageset			
					Haarbürste/Kamm	Nagelschere	Zahn-/Kieferbürste	Nagelknipser
Anzahl	3	1	4	2	1	1	1	1
Anbieter	Kaufpreis Gesamt (inEuro)							
BUHL								
Baby Butt								
Babywalz	29,97	9,99	11,96		13,31			
KiK	14,97	5,99						
Möbelpiraten								
ALDI		5,99	4,99					
Berücksichtigter Preis	14,97	5,99	4,99	2,98	13,31			

Artikel	Kinderwanne bzw. Badeimer	Wickeltisch	Wickelunterlage	Fläschchen- wärmer	Wickelshirts/Flügelarm- hemdchen	Fläschchen mit Sauger	Flaschenbürste	Stilkissen	Mollontuch (Spucktuch)
Anzahl	1	1	1	1	3	4	1	1	5
Anbieter	Kaufpreis Gesamt (in Euro)								
BUHL	13,90			36,99		29,99			
Baby Butt								17,95	
Babywalz	11,95	64,99	12,99	9,99	11,97	8,99	7,99	16,99	6er P. 4,99
KiK									
ALDI									3er P. 7,99
Möbelpiraten		99,00	16,90						
Privatanbieter		bis 25,00							
Berücksichtigter Preis	11,95	25,00	12,99	9,99	8,97	8,99	7,99	16,99	4,99

Unter der Annahme, dass ein neuer Wickeltisch/Wickelkommode angeschafft wird, errechnet sich eine zu gewährende Pauschale von 224,10 Euro. Legt man einen gebrauchten Wickeltisch zugrunde, so errechnet sich eine zu gewährende Pauschale von 150,10 Euro.



Unter Berücksichtigung, dass eine gebrauchter Wickeltisch/Wickelkommode wesentlich kostengünstiger bereits während der Schwangerschaft erworben werden kann, aber nicht immer verfügbar ist, wird die bisher geltende Pauschale in Höhe von 230,00 Euro als auskömmlich erachtet und daher auch künftig gewährt.

Gebildete Pauschale: 230.00 €

4.4. Kinderwagen

Anbieter	Kaufpreis (in Euro)
baby-walz	199,00
BabiesRus	149,99
Privat (Bad Salzungen)	150,00
Privat (Bad Salzungen)	110,00
Privat (Eisenach)	100,00
Privat (Eisenach)	100,00
Privat (Bad Salzungen)	95,00
Privat (Eisenach)	80,00
Privat (Dermbach)	70,00
Privat (Bad Liebenstein)	50,00
Privat (Bad Salzungen)	39,00
Preis im Mittelwert	103,91

Im Mittelwert wurden 103,91 Euro errechnet. Bisher und auch künftig werden 120,00 Euro Pauschal für einen Kinderwagen gewährt.

Gebildete Pauschale: 120.00 €

4.5. Babyschale

Anbieter	Kaufpreis in Euro
babywalz	57,99
Privatanbieter (Barchfeld)	45,00
Privatanbieter (Eisenach)	30,00
Privatanbieter (Eisenach)	30,00
Privatanbieter (Eisenach)	25,00
Privatanbieter (Eisenach)	20,00
Privatanbieter (Eisenach)	20,00
Privatanbieter (Tiefenort)	20,00
Privatanbieter (Ruhla)	20,00
Privatanbieter (Tiefenort)	15,00
Privatanbieter (Barchfeld)	10,00
Preis im Mittelwert	26,64



Im Mittelwert wurden 26,64 Euro für eine Babyschale errechnet. Bisher und auch künftig werden 50,00 Euro Pauschal für eine Babyschale gewährt.

Gebildete Pauschale: 50,00 €

4.6. Erstausrüstung für die Wohnung (einschl. Haushaltsgeräte)

Nachfolgend ist eine detaillierte Aufstellung der Artikel, für die eine Beihilfe gewährt wird. Die jeweils berücksichtigten Kosten zur Bildung einer Pauschale sind hervorgehoben.

Anbieter		bisherige Pauschale	gebildete Pauschale	Fleury	Alco	HAFU	NGD	Möbel-Parade	Küche & Wohn-esszimmer	Wald Wohnbau	Hofner	Markthilf	Heilweg	Deutsche Möbel	BI Discount	Baby-But	SB Mega Store	Natio	Norma	AWG	sonstige	
Kinderbett	Kinderbett (kompl. mit Matratze)	160,00	150,00					Bett + Rest 56,00								komplett 149,00	Bett u. Rest 136,00				Beihilfe 73,99 + 29,99 Matratze	
	Kinderbettteil - Kissen (incl. Bettwäsche, Laken), wenn Bett anstehend																					
	Kinderbettteil und Kissen	40,00	40,00																			
	Bettwäsche 1 Kinderschlaf																					8,99
	Bett abstr.																					7,99
Einzelbett (90x200)	Einzelbett (90x200)									100,00					305,95		54,90					
	Lattenrost (90x200)	100,00	115,00							18,80					39,95		19,90					
	Matratze (90x200)							119,00		38,90					30,95		39,90				16,99	
	Oberbett (135 x 200)														34,95						19,99	komplett 25,00
	Kissen (80 x 80)	40,00	40,00												9,95						9,99	
	Bettwäsche 1 Oberbett + Kissen														6,88						4-fig. 14,99	12,99 9,99
	Bettdecken (90 x 200)														7,99						4,99	2,99
Kleiderschrank	Kleiderschrank 2-ig	100,00	100,00																			129,00
	Kleiderschrank 3-ig	150,00	150,00							88,00												189,00
	Kleiderschrank 4-ig je 2 x 2-ig	200,00	200,00					240,00		199,00												199,00
	Kleiderschrank je weitere Tür	50,00	50,00																			
	Kleiderschrank 60cm																					
Küche	Küchenwandschrank 60cm	70,00	90,00					85,00		40cm 55,90							40er 39,90					
	Küchenhängeschrank 60cm							25,00		40cm 40,00							40cm 34,90					
	Spüle							119,00		119,00							22,80					119,00
	Spülenwanne	70,00	70,00																			29,99
	Abfallbehälter																					
	Kaffeemaschine	150,00	150,00					140,00														
	Kochplatte (2Platten)	30,00	30,00																			
	Mix-Behälter	30,00	30,00																			
	Elektoherd	230,00	230,00																			
	Stuhl	15,00	15,00																			
Haarset	Tisch	50,00	50,00																			
	Begleitschrank																					
	Geschirrschrank																					
	Bettdecke	komplett 40,00	70,00																			
	Glasbecken																					
Wohnen	Topfsatz																					
	Wohnwand Eckwand	100,00	100,00							199,00												
Fur	Sofa Couch	100,00	100,00																			
	Wohnwand Eckwand	100,00	100,00																			
Leuchten	Hängelampe	10,00	10,00																			
	Flurleuchte	40,00	40,00																			
	Spiegel	10,00	10,00																			
	Lampe (Hängelampe)																					
Waschmaschine	Lampe (Hängelampe)	10,00	15,00																			
	Lampe (Hängelampe)																					
	Lampe (Hängelampe)																					
Polstermöbel	Waschmaschine	250,00	250,00																			
	Polstermöbel	15,00	15,00																			

Einmalige Beihilfen - Anlage I

Artikel		Einzelbetrag	notwendiger Grundbedarf (Erwachsene)				
			1 Personen- haushalt	2 Personen- haushalt	3 Personen- haushalt	4 Personen- haushalt	jede weitere Person zzgl.
Kinderbett (kompl. mit Matratze)		150,00 €					
Kinderoberbett (100 x 135) + Kissen (inkl. Bettwäsche), wenn Bett vorhanden oder nur Bettwäsche/Bettlaken oder nur Oberbett/Kissen		40,00 €					
Einzelbett kompl. (mit Lattenrost u. Matratze)/ Liege		115,00 €	115,00 €	230,00 €	345,00 €	460,00 €	115,00 €
Oberbett (135 x 200) + Kissen (inkl. Bettwäsche) oder nur Bettwäsche/Bettlaken oder nur Oberbett/Kissen		40,00 €	40,00 €	80,00 €	120,00 €	160,00 €	40,00 €
Kleiderschrank:	2-türig	100,00 €	100,00 €	100,00 €			
	3-türig	150,00 €			150,00 €		
	4-türig	200,00 €				200,00 €	50,00 €
Wohnzimmerschrank/ Schrankwand		100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
Sofa/ Couch		100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	130,00 €	30,00 €
Küchenschrank (Hängeschränke, Unterschränke...)		90,00 €	70,00 €	70,00 €	140,00 €	140,00 €	35,00 €
Spüle incl. Amatur und Ablauf		70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	
Stuhl		15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	15,00 €
Tisch		50,00 €	50,00 €	50,00 €	75,00 €	75,00 €	25,00 €
Kochplatte (2 Platten)		30,00 €	30,00 €				
Minibackofen		30,00 €	30,00 €				
Elektroherd + Anschlusskosten		230,00 €		230,00 €	230,00 €	230,00 €	
Kühlschrank		150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	
Hakenleiste		10,00 €	10,00 €	10,00 €			
Flurgarderobe		40,00 €			40,00 €	40,00 €	
Spiegel		10,00 €	10,00 €	10,00 €	20,00 €	20,00 €	5,00 €
Rollo/ Jalousie		15,00 €	30,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	15,00 €
Hausratpauschale (Gläser, Bestecke, Bügeleisen, Handtücher usw.)		40,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €	10,00 €
Lampe/n je Raum/Flur/Küche		15,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	90,00 €	15,00 €
Waschmaschine + Anschlusskosten		250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	
Summe:			1.270,00 €	1.635,00 €	2.030,00 €	2.320,00 €	355,00 €

Weitere Einmalige Beihilfen - Anlage II

Pauschale für		zahlbar ab:	
Bekleidungserstausstattung			265,00 €
Umstandskleidung		5. SW-Monat	150,00 €
Erstlingsausstattung (je Kind)		7. SW-Monat	230,00 €
Kinderwagen		7. SW-Monat	120,00 €
Babyschale		7. SW-Monat	50,00 €
Anschaffung/Reparatur für orthopädische Schuhe lt. Rechnung	Rechnungsbetrag abzgl. 10,00 € gesetzliche Zuzahlung		
Reparatur therapeutisches Gerät und Ausrüstung	Rechnungsbetrag (nach Prüfung vorrangiger Anspruch anderer Sozialleistungsträger/BGB Ansprüche bei Hersteller bzw. Verkäufer)		
Miete für therapeutisches Gerät	Rechnungsbetrag (nach Prüfung vorrangiger Anspruch anderer Sozialleistungsträger/BGB Ansprüche bei Hersteller bzw. Verkäufer)		

Bekleidungsergänzungsbeihilfe für Leistungsberechtigte in Einrichtungen (nur SGB XII)	Lebensalter	Sommer	Winter	Jahr gesamt
	0 - 7 Jahre	70,00 €	95,00 €	165,00 €
	8 - 14 Jahre	95,00 €	120,00 €	215,00 €
	ab 15 Jahre	105,00 €	130,00 €	235,00 €
	Personenkreis mit Leistungsanspruch nach § 53 SGB XII	145,00 €	155,00 €	300,00 €
Es ist zu beachten, dass bei Bewilligung des Zuzahlungsbetrages für orthopädische Schuhe <u>jede</u> Bekleidungsbeihilfe um 10 % zu kürzen ist.				